



Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement Schule Stein

Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf dem Volksschulgesetz des Kantons Aargau (SAR 421.100, Stand 01.08.2026) sowie der Volksschulverordnung (SAR 421.315, Stand 01.08.2026).

Schulbesuch und Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht regelmässig. Bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen benachrichtigen die Eltern die Schule unverzüglich bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn per Klapp.

Arzt- oder Therapietermine sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Dauert eine krankheitsbedingte Absenz länger als eine Woche oder treten häufige Absenzen auf, kann die Schule ein Arztzeugnis verlangen. Nicht entschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet.

Freie Schulhalbtage

Pro Schuljahr besteht Anspruch auf vier freie Schulhalbtage (Jokertage). Die vier Halbtage können zusammengefasst bezogen werden. Die Klassenlehrperson ist spätestens fünf Tage vorher über Klapp zu informieren. An besonderen Schulanlässen, Lagern, Sporttagen, Projektwochen oder Prüfungstagen kann der Bezug ausgeschlossen werden.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von freien Schulhalbtagen liegt bei der Klassenlehrperson.

Urlaubsgesuche

Zusätzlicher Urlaub kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch der Eltern bewilligt werden. Bei der Beurteilung werden die Schulpflicht, der Unterrichtsbetrieb sowie die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse berücksichtigt.

Urlaubsgründe können sein:

- Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Das Gesuch um Urlaub ist mit schriftlicher Begründung mindestens 1 Monat im Voraus an die Schulleitung zu richten. Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen muss mit dem Urlaubsgesuch eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan eingereicht werden.

Die Verantwortung für das Aufarbeiten der Lerninhalte während des Urlaubs liegt bei den Eltern.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlauben liegt bei der Schulleitung. Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid Beschwerde führen.

Dispensation

Dispensation betrifft die Freistellung von einzelnen Lektionen oder Fächern über einen längeren Zeitraum. Sie kann bei medizinischen, pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen oder bei nachgewiesener überdurchschnittlicher Sachkompetenz gewährt werden. Dispensationen erfolgen auf schriftliches Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der Schule.

Für Dispensationen im Sportunterricht ist in der Regel ein Arztzeugnis erforderlich.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt frühere Fassungen und berücksichtigt die seit 1. August 2026 geltenden kantonalen Bestimmungen.